



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

Tierarzneimittel-Verordnung (TAMV) – Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz gelten bei der **Abgabe auf Vorrat im Rahmen der TAM-Vereinbarung** folgende **gesetzliche Vorgaben für Antibiotika**:

Die Tierärztin oder der Tierarzt darf **Antibiotika (AB)**, die zur **vorbeugenden Behandlung** von Nutztieren vorgesehen sind, **nicht mehr auf Vorrat** abgeben.

Die Vorbeugung (Prophylaxe) ist neu in Artikel 3 der TAMV definiert und bedeutet eine Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe bevor sichtbare Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern.

Ob eine vorbeugende Behandlung für ein Tier oder mehrere Tiere (Gruppe) notwendig ist, muss fortan aufgrund einer tierärztlichen Beurteilung entschieden werden. Speziell betroffen von dieser neuen Regelung sind beispielsweise Euterinjektoren zur Vorbeugung von Mastitiden bei trockengestellten Kühen oder auch der Einsatz von AB beim Einstallen von jungen Tieren und Mast.

Dies bedeutet, dass die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt erst nach medizinischen Abklärungen dem Tierhaltenden die Trockensteller für bestimmte Tiere abgeben darf; aber nicht vorbeugend für den ganzen Bestand oder für eine unbestimmte Anzahl von nicht bezeichneten Kühen des Bestandes.

Ein betriebsindividuelles (Herdenbetreuung), auf tierärztlichen Abklärungen (z.B. Zellzahl, Milchprobe) basierendes Trockenstellkonzept muss Teil eines fachgerechten Einsatzes der AB-haltigen Trockensteller werden.

Keine Abgabe auf Vorrat von sogenannten **kritischen Antibiotika** nach Anhang 5.
Für AB, die sich **nicht** in dieser Liste befinden, gilt ein **Vorrat** für **maximal 3 Monate**

Kritische Antibiotika [Cephalosporine 3. (z. B. Excenel) und 4. Generation (z. B. Cobactan LC), Fluorochinolone (z. B. Advocid) und Makrolide (z. B. CAS 45 K)] haben in der Humanmedizin eine ausschlaggebende Bedeutung. Für diese Stoffe treffen folgende Kriterien zu:

- a) das Antibiotikum stellt die einzige Behandlung (oder eine von sehr wenigen Alternativen) von schwerwiegenden Krankheiten bei Menschen dar und
- b) die Übertragung von Resistenzen gegen dieses Antibiotikum aus „nicht-menschlichen Quellen“ (also Veterinärmedizin, Landwirtschaft, Lebensmittel usw.) ist nachgewiesen.

Bei den kritischen Antibiotika spricht man in der Veterinärmedizin von **Antibiotika zweiter Wahl**, die erst dann zur Anwendung kommen sollten, wenn sich Antibiotika der ersten Wahl (z.B. Penicilline, Tetracycline, Sulfonamide) als unwirksam erwiesen haben. Kritische Antibiotika

sollen nur noch nach eingehender Beurteilung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt zum Einsatz kommen.

Wir bitten Sie zudem, folgende Bestimmungen zu beachten:

Für eine Nutztierart darf jeweils **nur eine TAM- Vereinbarung** abgeschlossen werden.

Diese Bestimmung ist explizit in die TAMV aufgenommen (Art. 10 Abs. 3). Damit ist sichergestellt, dass die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt, mit der/dem die Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen wurde, jederzeit die Informationen über den Tierarzneimiteleinsatz im Bestand hat.

Der Abschluss einer **TAM-Vereinbarung** darf nur mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt erfolgen, die/der die Weiterbildung als **fachtechnisch verantwortliche/r Tierärztin/Tierarzt (FTVT)** absolviert hat.

Die Weiterbildungspflicht für Tierärztinnen und Tierärzte hat zum Ziel, das Wissen um den fachgerechten Tierarzneimiteleinsatz zu stärken.

Betriebsbesuche im Rahmen der TAM- Vereinbarung werden **risikobasiert ein- bis viermal** pro Jahr durchgeführt

Abhängig von der Art des Betriebs und vom Umfang des Tierarzneimiteleinsatzes, dürfen die Besuche durch die Tierärztin oder den Tierarzt im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung in Zukunft risikobasiert 1-4x / Jahr erfolgen: Das BLV wird die Kriterien für die Zuordnung zu den Risikokategorien noch festlegen. Bei Abschluss der TAM-Vereinbarung teilt die Tierärztin oder der Tierarzt dem Betrieb die entsprechende Risikokategorie mit und verteilt die Besuche angemessen über das Jahr.

Tierhaltende müssen die **Funktionalität und die Hygiene der betriebseigenen technischen Anlagen** vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln zur oralen Gruppentherapie **sicherstellen**.

Phenylbutazon darf bei **Equiden** mit Nutztierstatus **nicht mehr eingesetzt** werden